

Beschluss Nr.: 1140/2022

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Schackensleben	07.09.2022	nicht beschlussfähig					
Bauausschuss Hohe Börde	19.09.2022	X					
Gemeinderat Hohe Börde	27.09.2022	X			19	4	0

GEGENSTAND:

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46-5 "Neue Siedlung" in der Ortschaft Schackensleben

BESCHLUSS:

Auf Grund des § 10 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46-5 "Neue Siedlung" in der Ortschaft Schackensleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bedarf die v. g. Satzung nicht der Genehmigung. Die Satzung ist durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs-ermächtigung
.....€	€	€	€		€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig
€	€		€		€
Gefertigt: C. Imbiel	Amt: 60	Struktur: 60.2	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20: Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

**Gesetzliche
Grundlage:**

§ 10 BauGB

§ 13 a BauGB

§ 33 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen - Anhalt

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen zum Planvorhaben ist der nächste Planungsschritt, der durch den Gemeinderat zu fassende Satzungsbeschluss.

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bedarf die v. g. Satzung nicht der Genehmigung. Die Satzung ist durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die rechtskräftige Satzung ist dem Landkreis Börde anzuzeigen und dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Ref. 24 – Landesentwicklung zur Eintragung in das Raumordnungskataster zu übersenden.

Anlage

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46-5 "Neue Siedlung" in der Ortschaft Schackensleben